



3. Klimaschutzpakt 2020/2021

des Landes Baden-Württemberg

mit den kommunalen Landesverbänden

Vereinbarung gemäß

§ 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

3. Klimaschutzpakt 2020/2021

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

Handlungsauftrag

Das von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf den Weg gebrachte Übereinkommen von Paris sollte einen verlässlichen Rahmen für den weltweiten Schutz des Klimas in den kommenden Dekaden setzen. Nach einem im August 2019 vorgestellten Sonderbericht des Weltklimarats wurde allerdings über den Landmassen bereits eine Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter von 1,5 Grad Celsius überschritten.

In Baden-Württemberg häufen sich als Boten des Klimawandels die Wetterextreme: 2018 war deutschlandweit das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die damit verbundenen Folgen wie Ernteaufschläge, Waldbrände, Hitzeschäden und Niedrigwasser in den Gewässern des Landes bedeuten gerade auch für Kommunen große finanzielle Belastungen und verdeutlichen die Dringlichkeit, die Klimaschutzanstrengungen voranzutreiben und zugleich die notwendige Anpassung an die Klimaveränderung nicht aus dem Auge zu verlieren.

In Baden-Württemberg wird das 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zurzeit weiterentwickelt und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) fortgeschrieben. Klimaschutz wird damit in Baden-Württemberg auch künftig einen verlässlichen Rahmen haben. Die Landkreise, Städte und Gemeinden werden weiterhin ein zentraler Dreh- und Angelpunkt beim Klimaschutz sein. Die Kommunen nehmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Vorbildfunktion ein und sind zugleich Motoren notwendiger Zukunftsentwicklungen.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Diese allgemeine Vorbildfunktion wird für das Land durch die Vorgabe konkretisiert, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Für die Kommunen regelt das Klimaschutzgesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen und vom Land hierbei unterstützt werden. § 7 Absatz 4 KSG BW bestimmt, dass Näheres in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden soll. Der 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 8. Dezember 2015 und der 2. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 4. Juni 2018 dienten der Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags. Im Rahmen dieser Pakte wurden zusätzliche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz im Umfang von insgesamt drei Millionen Euro im 1. Klimaschutzpakt und 16 Millionen Euro im 2. Klimaschutzpakt eröffnet. Die Partner vereinbarten, dass der 2. Klimaschutzpakt zunächst bis Ende 2019 gelten und für die Zeit danach fortgeschrieben werden soll. Die vorliegende Vereinbarung dient der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes.

Mit dieser Fortschreibung werden neue Fördertatbestände zur Stärkung der Klimaschutzbemühungen in den Kommunen mit einem Volumen von 13,03 Mio. Euro vereinbart. Zudem sollen die Mittel für die im Rahmen des 1. Klimaschutzpaktes vom 8. Dezember 2015 und des 2. Klimaschutzpaktes vom 4. Juni 2018 errichteten Fördertatbestände teilweise erneut bereitgestellt werden. Somit hat der neue Klimaschutzpakt für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt ein Volumen von 26,87 Mio. Euro.

A. Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung

Handlungsbereich

Die kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem Organisationsbereich und zu den klimapolitischen Zielen des KSG BW.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sehen den Klimaschutz als wichtiges Anliegen und nehmen ihre Vorbildfunktion durch Maßnahmen im Bereich der internen Aufgabenerledigung wahr. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden und eine effiziente Betriebsweise von Verwaltungsgebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen, den Einsatz energiesparender Computertechnik und Beleuchtung sowie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Dienstreisen und

Dienstwagen mit geringen CO₂-Emissionen bzw. mit alternativem Antrieb. Das Land und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solche Maßnahmen fortgesetzt und ausgebaut werden müssen, damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im ganzen Land möglichst flächendeckend sichtbar wird. Zudem profitieren die Kommunen durch erzielte Einsparungen und machen sich von steigenden Energiepreisen unabhängiger.

Ziele

Das Land und die kommunalen Landesverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, bis zum Jahr 2040 in ganz Baden-Württemberg weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Ein in der Regel wichtiger Schritt für das Erreichen des Ziels einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ist ein Konzept, das sich mit den Fragen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien in der jeweiligen Kommunalverwaltung befasst. Ein solches Konzept kann beispielsweise auch Teil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sein oder im Rahmen eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses wie dem European Energy Award (eea) erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können die Gremien der Kommunen darüber entscheiden, wie sie ihrer Vorbildfunktion künftig weiterhin und systematisch nachkommen.

Die Partner dieser Vereinbarung stimmen daher darin überein, dass möglichst alle Kommunen sich mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorbildfunktion nach dem Klimaschutzgesetz befassen sollen. Dabei werden die Kommunen von den Partnern unterstützt.

B. Kommunaler Klimaschutz

Handlungsbereich

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzziele und -maßnahmen ist für das Erreichen der ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes notwendig. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, sollen daher möglichst viele Kommunen systematische Ansätze im kommunalen Klimaschutz verfolgen.

Die Anzahl der Kommunen mit systematischem Vorgehen beim Klimaschutz hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die ersten kommunalen Klimaschutzkonzepte wurden bereits in den 1990er-Jahren in der Folge der internationalen Klimakonferenz von Rio erstellt. Im Jahr 2019 verfügten 387 Städte, Gemeinden und Landkreise

in Baden-Württemberg über ein integriertes Klimaschutzkonzept (Quelle: Erhebungen KEA – Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg).

Der eea wurde 2006 in Baden-Württemberg eingeführt. Bis Ende 2019 nahmen 101 Gemeinden und Städte sowie 22 Landkreise am eea teil. Bislang haben 35 Stadt- und Landkreise mindestens einmal am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz Baden-Württemberg teilgenommen.

Ziele

Die Partner wollen gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg Klimaschutzkonzepte erarbeiten oder an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen wie dem eea teilnehmen. Sie streben eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an.

C. Unterstützungsmaßnahmen

1. Maßnahmen, die vorrangig auf die Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung abzielen:

Das Land unterstützt seit längerem Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen.

Ein zentrales Unterstützungsinstrument für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion ist das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“. Seit dem Jahr 2002 hat das Land mit diesem Programm mehr als 6.000 Klimaschutzvorhaben von Unternehmen, Kommunen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen unterstützt. Mit rund 155 Millionen Euro an Zuschüssen konnten seither rund 1,2 Milliarden Euro an Gesamtinvestitionen angestoßen werden. Dadurch konnte der CO₂-Ausstoß des Landes bisher um über 4,3 Millionen Tonnen pro Jahr verringert werden.

Das Programm besteht aus drei Säulen: Im CO₂-Minderungsprogramm wird die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gefördert.

Im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm wird u.a. die Teilnahme der Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur CO₂-Minderung, die Beratung bei der Erstellung von CO₂-Bilanzen, der Aufbau von Qualitätsnetzwerken Bauen, BHKW-Begleit-Beratungen, detaillierte Energieberatungen zu Krankenhäusern und Heimen, die Teilnahme am Wettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen und die Informationsvermittlung an Mandatsträger und Multiplikatoren gefördert.

In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW strebt das Land bis zum Jahr 2050 eine Treibhausgasminde- rung um 90 % an. Dieses Ziel sollte bei Sanierungen, für die eine Lebensdauer von 30 Jahren und mehr erwartet wird, bereits heute in angemessener Weise Berücksichti- gung finden. Im Jahr 2018 wurde in Klimaschutz-Plus die ergänzende Förderung nach- haltiger, energieeffizienter Sanierung von Schulen aufgenommen.

Das Land trägt mit der Förderung von Umweltschutz in Unternehmen und anderen Organisationen durch die Förderprogramme ECOfit und Umweltmanagement im Kon- voi ebenfalls zur Realisierung der Vorbildwirkung bei.

Mit dem Förderprogramm ECOfit erleichtert das Land den Einstieg in den betrieblichen Umweltschutz und den Aufbau eines Umweltmanagements. Ausdrücklich förderfähig sind auch Kommunen und kommunale Einrichtungen sowie Eigen- und Wirtschaftsbe- triebe. ECOfit zielt nicht nur auf die Einhaltung der Umweltvorschriften ab, sondern setzt auf freiwillige Verbesserungen der Umweltleistung mit Hilfe eines strukturierten Vorgehens. Mit dem Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi können in Un- ternehmen und anderen Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagement- systemen nach der EG Öko-Audit-Verordnung (EMAS) und der Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001 unterstützt werden.

Beide Programme sehen den Zusammenschluss der Unternehmen und Organisatio- nen zu einem Konvoi vor, der von einem Projektträger zusammengestellt wird. Die Kommunen können nicht nur als Teilnehmer, sondern auch als Projektträger auftreten. Die Programme werden von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württem- berg (KEA) betreut.

Ende 2019 gab es mehr als 150 nachhaltigkeitsaktive Kommunen im Land. Im Rah- men der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit unterstützt das Land Kommunen, die sich eine nachhaltige Kommunalentwicklung zum Ziel gesetzt haben. Das Nachhaltig- keitsbüro der LUBW fördert Beratungen in Kommunen zur Unterstützung strategischer Maßnahmen und Prozesse im Bereich der Nachhaltigkeit in folgenden Bereichen:

- Nachhaltigkeits-Bestandsaufnahme einschließlich der Erstellung einer Ideenskizze
- Erstellung und Abstimmung von Leitsätzen, Zielen, Indikatoren, Nachhaltigkeitsbe- richten und Handlungskonzepten
- Erstellung themenbezogener Teilkonzepte
- Verankerung von Nachhaltigkeit in der Verwaltung einschließlich Beratungen zur nachhaltigen Beschaffung in Kommunen
- Begleitung umfassender Nachhaltigkeitsprozesse

- Begleitung von Nachhaltigkeitsregionen bzw. regionaler Nachhaltigkeitsprozesse
- Förderung örtlicher Nachhaltigkeitswerkstätten.

Nähere Informationen unter:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/foerderungen>.

2. Allgemeine Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz mit System werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und darüberhinausgehende Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene gefördert. In zwei Förderrunden wurden insgesamt 29 Projekte aus ganz Baden-Württemberg zur Förderung ausgewählt. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte war ein konzeptionelles Vorgehen der Kommune, also insbesondere die Einbindung der Maßnahme in ein Klimaschutzkonzept oder den eea-Prozess. Für die Projekte stehen rund 28 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung, die durch Landesmittel ergänzt werden. Der Großteil der ausgewählten Projekte befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Zwischenzeitlich sind alle zur Verfügung stehenden Mittel durch die ausgewählten Projekte gebunden.

Im Rahmen des Wettbewerbs Leitstern Energieeffizienz werden Aktivitäten und Erfolge der Stadt- und Landkreise im Bereich Energieeffizienz vergleichend dargestellt und prämiert. Darüber hinaus wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisen angeregt und unterstützt, um Impulse für weitere Aktivitäten zu setzen und eine Multiplikation der Erfolgsbeispiele zu erreichen. Zur Unterstützung des Aufwandes, der den Stadt- und Landkreisen durch die Teilnahme am Wettbewerb entsteht, werden insgesamt bis zu 80.000 € zur Verfügung gestellt.

3. Zusätzliche Fördertatbestände zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes

Das Land will darüber hinaus die Angebote zur Beratung und Information von Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz weiter ausbauen.

Die Kommunen sollen dabei unterstützt werden, bis zum Jahr 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Es sollen insbesondere auch die mit den regionalen Energieagenturen geschaffenen Strukturen berücksichtigt und gestärkt werden.

Zum einen sollen die im Zusammenhang mit dem 1. und dem 2. Klimaschutzpakt errichteten Förderangebote teilweise auch weiterhin Bestand haben. Hierzu gehören beispielsweise die Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von Schulen und die Förderung von Qualitätsnetzwerken Bau.

Zum anderen sollen neue Fördertatbestände geschaffen werden.

Das Umweltministerium wird neue Fördermöglichkeiten in folgenden Bereichen schaffen und die Förderbedingungen mit den kommunalen Landesverbänden eng abstimmen:

a) Ausweitung der ergänzenden Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung

In den nächsten Jahren werden neben Schulen auch weitere kommunale Gebäude mit Unterstützung des Landes saniert. Damit auch hier die Klimaschutzziele beachtet werden, soll die in 2018 begonnene Förderung nachhaltiger Schulsanierungen auf andere Programme ausgedehnt werden. Die klimapolitischen Ziele können nur erreicht werden, wenn bei Sanierungen das gesamte Gebäude und sein Primärenergiebedarf beachtet werden. Um den auf Dauer erforderlichen Standard KfW 55 weiter anzureizen, soll die ergänzende Förderung von 120 auf 150 Euro je m² sanierter Schulfläche erhöht werden. Gleichzeitig soll die ergänzende Förderung für Vorhaben, die nur den KfW-Standard 70 erreichen, von 60 auf 50 Euro je m² Schulfläche gesenkt werden

b) Wärmewende und Energieeffizienz im Gebäudesektor

Über die Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation der Zielgruppen Bürgerinnen, Bürger, KMU und Kommunen sollen klimaschutzrelevante Maßnahmen im Gebäudesektor angestoßen werden. Dazu sollen diese Aktivitäten vor Ort in den Kommunen zusätzlich mit jährlich bis zu 50.000 Euro je Stadt- bzw. Landkreis unterstützt werden. Inhaltliche Schwerpunkte sollen dabei das neue Gebäudeenergierecht (GEG), die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und der aktuelle technische Stand von Sanierungsmaßnahmen sein.

c) Förderung einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität

Um Kommunen dabei zu unterstützen, eine klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 zu erreichen, soll die Stelle einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität in den Kommunen gefördert werden. Ziel ist die Umsetzung der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 in Bezug auf Liegenschaften, Fuhrpark und Beschaffung.

d) Förderung der Anbahnung von Abwärmenutzungsprojekte

Um Abwärmenutzungsprojekte in den Kommunen voranzubringen, sollen B Bertage für die Anbahnung von großen Abwärmenutzungsprojekten bezuschusst werden.

e) Förderung der Projektentwicklung für Contracting

Um für Kommunen und Unternehmen die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere im Gebäudebereich mit Hilfe von Contracting anzureizen, sollen gezielt die Entwicklungskosten von Contracting-Projekten gefördert werden.

f) Bilanzierung von CO₂-Emissionen

Die Förderung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen soll um die Fortschreibung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen erweitert werden.

g) Anhebung der Förderquote verschiedener Beratungsleistungen

Die Förderquote bei BHKW-Begleitberatungen, bei Energieberatung für Krankenhäuser, bei Beratung zur Abwärmenutzung soll von 50 % auf 75 % angehoben werden.

h) Anhebung der Kontingente für Projekte an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten

Derzeit werden Unterrichtseinheiten und Projekttag zum Thema „Energie und Klimaschutz“ sowie Lehrerworkshops zur Implementierung der Energie- und Klimaschutzaspekte im regulären Unterricht gefördert. Um noch mehr Kinder für Klimaschutzthemen sensibilisieren zu können, sollen die Kontingente je Stadt- und Landkreis von 30.000 Euro auf 40.000 Euro je Kreis erneut erhöht werden.

i) Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung beim Energiemanagement

Für die fachliche Anleitung und Begleitung der Kommunen zur Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard Kom.EMS sollen bis zu 5 Beratertage mit 75% bezuschusst werden (bis zu 3.000 Euro pro Kommune).

Das Land stellt für die neuen Fördertatbestände a) bis i) zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes zusätzliche Haushaltsmittel von 5,14 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und von 7,89 Mio. Euro in 2021 bereit.

Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein Volumen von insgesamt 26,87 Mio. Euro.

D. Unterstützende Erklärung der Kommunen

In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Klimaschutz für jedermann sichtbar und spürbar. Umso wichtiger ist, dass der Klimaschutzpakt vor Ort – bei den Bürgerinnen und Bürgern und in den örtlichen Gremien – angenommen wird.

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimaschutzpaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Am 1. Januar 2020 lagen dem Umweltministerium bereits 266 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg vor. Eine Liste aller Unterstützer befindet sich auf der Website des Umweltministeriums (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/klimaschutzpakt/>).

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen bis Ende 2021 zu verdoppeln. Die Partner vereinbaren nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben. Auf die mit einem Beitritt verbundene Bonusregelung im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS wird hingewiesen.

Kommunen, die den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen wollen, sollen folgendermaßen vorgehen:

- Ausfüllen und Unterschreiben des Formulars der unterstützenden Erklärung (siehe Anhang).
- Einsenden der unterschriebenen Erklärung an das Umweltministerium.

Die unterstützenden Erklärungen der Kommunen, die bereits in den Jahren 2016 bis 2020 abgegeben wurden, haben weiter Gültigkeit.

Um Vorbild zu sein, ist es allerdings erforderlich anzustreben, dass die eigene Verwaltung bis 2040 klimaneutral ist. Deshalb beinhaltet die Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt die Zielsetzung der weitgehenden Klimaneutralität der Kommunalverwaltung bis 2040. Diejenigen Kommunen, welche bereits eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung abgegeben haben, sind weiterhin antragsberechtigt im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS. Eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung berechtigt jedoch nicht zu einer erhöhten Förderquote im Rahmen dieser Förderprogramme. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit und werden ausdrücklich dazu ermutigt, ihre bisherige Erklärung um das Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 zu ergänzen.

E. Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der unter den Abschnitten A, B und D genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand nach einem Jahr gemeinsam anhand von Kennzahlen zu erörtern. Änderungen an den Förderprogrammen können in bewährter Weise in Abstimmung zwischen den Partnern auch zwischenzeitlich vorgenommen werden.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land u.a.

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie dem eea teilnehmen.

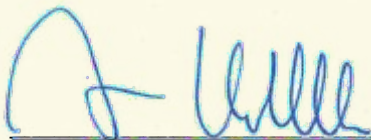
Aktuelle Entwicklungen des kommunalen Klimaschutzes sollen regelmäßig im Rahmen einer öffentlichen Tagung erörtert werden, die das Land ausrichtet.

F. Inkrafttreten

Das Land und die kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2021 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2021 Gespräche aufnehmen.

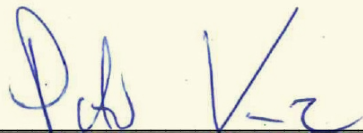
Stuttgart, den 8. Juli 2020

Für die Landesregierung



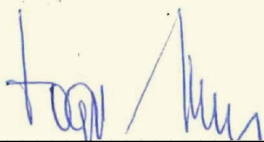
Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Städtetag Baden-Württemberg



Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister
Präsident

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg



Roger Kühle
Präsident

Für den Landkreistag Baden-Württemberg



Joachim Walter
Landrat
Präsident